

Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei

Gültig für das Bachrevier Aesch, Angenstein, Pfeffingen
für das Jahr 2023

1. Grundlagen

Diese Bestimmungen basieren auf den eidgenössischen und kantonalen Fischereigesetzen und den zugehörigen Verordnungen sowie auf dem eidgenössischen Tierschutzgesetz und der zugehörigen Verordnung und ergänzen dieselben.

2. Fischereiberechtigung

Inhaber von Fischerkarten des FVA sind berechtigt zum Fischen in der Birs in den Pachtstrecken der Gemeinden Aesch und Pfeffingen sowie des Schlosses Angenstein, d.h. linksufrig im Gebiet ‚im Grund‘ auf einer Strecke von 200 m (Pfeffingen), beidseitig vom ‚roten Stein‘ 100 m oberhalb des Dugginger Wuhrs bis 70 m unterhalb der Angensteinbrücke (Schloss Angenstein) und von dort rechtsufrig bis zum Grenzstein BL/SO beim Metallwerkabsturz bzw. linksufrig bis zur Nepomukbrücke (Aesch). Die Strecken sind mit Tafeln mit der Aufschrift ‚FV Aesch‘ markiert.

Dem erwachsenen Inhaber einer Fischerkarte ist gestattet, ein Kind (bis zum vollendeten 15. Altersjahr) neben sich mit einer eigenen Rute fischen zu lassen; er hat dieses stets zu beaufsichtigen und ist für dessen waidgerechtes Verhalten verantwortlich. Die Fänge des Kindes werden dem Karteninhaber angerechnet.

Karteninhaber, die eine Gastkarte erworben haben (Eintrag auf ihrer Fischerkarte), dürfen einen Gast mit eigener Rute mit fischen lassen. Dessen Fänge werden seinen Fangmengen (Ziff. 4.) angerechnet.

3. Schonzeiten und Mindestfangmasse

Vom 15. Oktober bis Ende Februar besteht in den Pachten des FVA ein generelles Fischfang-Verbot. Ebenso ist das Fischen in der Nacht (1. März bis letzten Samstag im März: 22.00 – 06.00 / übrige Saison: 24.00 – 05.00) verboten.

Darüber hinaus gelten folgende abweichende Schonzeiten und Mindestfangmasse:

Fischart	Schonzeit	Mindestfangmasse
Bachforelle	15. Oktober – Ende Februar	28 cm
Regenbogenforelle	keine	26 cm
Seeforelle, Flussforelle	1. Oktober - Ende Februar	35 cm
Äsche	1. Februar - 30. April	35 cm
Barbe	1. Mai - 15. Juni	35 cm
Karpfen	keine	35 cm
Schleie	15. Mai - 30. Juni	25 cm
Barsch (Egli)	keine	18 cm

4. Fischgänge und Fangmengen

Die Zahl der Fischgänge pro Woche ist unlimitiert. Es dürfen jedoch höchstens 8 Edelfische pro Woche (Montag bis Sonntag) und maximal 4 Edelfische pro Tag behändigt werden.

5. Fangkontrolle

Fischerkarte, SaNa-Ausweis und ein amtlicher Ausweis sind bei jedem Fischgang mitzuführen. Vor Beginn des Fischganges sind mit einem wasserfesten Stift das Revier und das aktuelle Datum in die Fangkontrolle einzutragen. Nach jedem Fang ist unter der entsprechenden Fischart ein Strich einzutragen. Das Gewicht (vor dem Ausnehmen) ist nach abgeschlossenem Fischgang nachzutragen.

Die vollständig ausgefüllte Fischfangkontrolle ist bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres an den Präsidenten zu retournieren.

6. Gerätschaften und Köder

Es darf nur mit einer Angelrute, die in der Hand gehalten werden muss, mit nur einem Haken oder Kunstköder oder Kunstköder-System in ihrem Originalzustand mit maximal zwei Haken gefischt werden. Doppelhaken und Drilling gelten als ein Haken. Widerhaken sind verboten.

Das Fischen mit lebenden Köderfischen, Fleischmaden, Güllenmaden und Fischrogen ist verboten. Das Anfüttern der Fische zum Zwecke des Fangs ist verboten.

7. Sorgfaltspflicht

Zur Vermeidung der Ausbreitung des Pilzes Saprolegnia haben Fischer, die in einem andern Gewässer gefischt haben, ihre Fischereitensilien (Ruten, Rollen, Stiefel, Filzsohlen, etc.) vor einem Fischgang in der Birs oder in einem der Weiher gründlich zu desinfizieren (Erwärmung auf über 25° C während fünf Stunden oder chemisch). Dasselbe gilt für Fischer, die in der Birs gefischt haben, vor einem Fischgang in einem andern Gewässer.

Beim Fischgang dürfen die Fische nicht gequält werden. Fische, die nicht behändigt werden dürfen (Schonzeit, Fangmass), sind mit der nassen Hand anzufassen, vorsichtig vom Haken zu lösen und unverzüglich ins Wasser zurück zu setzen. Sie dürfen dabei nicht geworfen werden. Deshalb ist auch das Fischen von Brücken und Stegen nicht gestattet. Wenn der Haken im Schlund des Fisches sitzt, ist der Faden kurz vor dem Fischmaul abzuschneiden.

Fische, die behändigt werden, sind vor dem Ablösen vom Haken zu betäuben (Schlag auf Kopf, Genickbruch) und nachher zu töten (Kiemenschnitt, Ausnehmen).

Das Befahren des Birsufers mit Motorfahrzeugen, Mofas und Velos ist für die Ausübung der Fischerei nicht gestattet.

8. Meldepflicht

Gewässerverschmutzungen und Vorkommnisse, die zu Fischsterben führen können, sind sofort zu melden an:

Kantonspolizei BL, Einsatzzentrale	Tel. 061 553 35 35
Kantonale Fischereiverwaltung BL	Tel. 061 552 62 82
Präsident FVA, Christoph Mermet	Tel. 079 435 63 35 oder
Bewirtschafter FVA, Marc Borer	Tel. 079 104 04 34 oder
Bewirtschafter FVA, Reto Häner	Tel. 079 629 80 37

Nach Möglichkeit ist eine Wasserprobe (1 Liter) zu Händen der Behörden sicherstellen.

9. Kontrollrecht

Die vom FVA ernannten Kontrolleure und die Vorstandsmitglieder des FVA haben das Recht, jeden Fischer in der Nähe der Birs jederzeit zu kontrollieren. Der Fischer ist verpflichtet, dem Kontrolleur seine Fischerkarte mit einem amtlichen Ausweis, die Fischfangkontrolle, seine Gerätschaften und Ausrüstung (inkl. Kleider) zu öffnen bzw. vorzuweisen. Verstösse gegen das Fischereirecht melden die Kontrolleure unverzüglich dem Präsidenten.

10. Spezielle Vorschriften

An Weihern des FVA dürfen alle FVA-Mitglieder an den dafür vom Vorstand festgelegten Tagen fischen. Dazu kann der Vorstand abweichende Vorschriften erlassen.